

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Stadt Preetz verordnet:

§ 1

- 1) Aufgrund des 25. Preetzer Papiertheatertreffen dürfen die Verkaufsstellen in Preetz am 09.09.2012 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr offen gehalten werden:

§ 2

- 1) Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 10.09.2012 außer Kraft.

Preetz, den 14.08.2012

**Der Bürgermeister
der Stadt Preetz
als örtliche Ordnungsbehörde**
Wolfgang Schneider